



**INHALT:** Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Standesamts zwischen der Gemeinde Scheyern und der Gemeinde Gerolsbach; Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser zum Betrieb einer Wärmepumpe und Einleitung des abgekühlten Grundwassers in eine ehemalige Fischteichanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 172 der Gemarkung Gaden durch Herrn Josef Bortenschlager; Antrag der GSB-Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH auf wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von oberflächennahem Grundwasser und Einleiten in die Paar; Vollzug des Tiersuchengesetzes, Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Durchführung der Impfkampagne gegen die Blauzungenkrankheit; Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm, Aufgebot;

## Landratsamt

### VEREINBARUNG

#### zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamts nach Art. 2 Abs. 2 AGPStG

Zum Zweck der Durchführung der Aufgaben des Standesamts und der Erhebung einer Standesamtsumlage durch die Gemeinde Scheyern für das übertragende Standesamt Gerolsbach wird zwischen der

**Gemeinde Scheyern , vertreten durch den  
1. Bürgermeister Albert Müller, Ludwigstr. 2, 85298 Scheyern  
und  
Gemeinde Gerolsbach, vertreten durch den  
1. Bürgermeister Martin Seitz, St.-Andreas-Str. 19, 85302 Gerolsbach**  
folgende Vereinbarung geschlossen:

#### I.

#### Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamts

##### Art. 1

Die Gemeinde Gerolsbach überträgt die Durchführung der Aufgaben des Standesamts Gerolsbach der Gemeinde Scheyern gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG unter Fortbestand des Standesamts Gerolsbach.

#### II.

#### Erhebung eines Kostenbeitrags

##### Art. 2

##### Kostenbeteiligung

Die Gemeinde Scheyern erhebt aufgrund dieser Vereinbarung von der Gemeinde Gerolsbach zur Deckung der Kosten für die Übernahme des Standesamts Gerolsbach eine Kostenbeteiligung.

##### Art. 3

##### Festsetzung der Höhe der Kostenbeteiligung

1. **Kostensatz:**  
Der Kostensatz beträgt 2,20 Euro pro Jahr und Einwohner. Er erhöht sich jeweils um den Prozentsatz der Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst für Tarifbeschäftigte nach dem TVöD. Die prozentuale Erhöhung gilt jeweils ab dem 01. Januar des auf die Tarifierhöhung folgenden Jahres.
2. **Grundlage**

Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vorjahres.

3. **Kosten für außergewöhnliche EDV-Änderungen**  
Die Gemeinde Gerolsbach hat sich darüber hinaus an den anfallenden Kosten für außergewöhnliche, umfassende und aufgrund von Gesetzesänderungen notwendigen EDV-Änderungen zu beteiligen, und zwar im Verhältnis der Einwohnerzahlen der beiden Standesämter Scheyern und Gerolsbach.
4. **Fälligkeit**  
Die Kostenbeteiligung ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.

#### III.

#### Inkrafttreten und Geltungsdauer

##### Art. 4

##### Geltungsdauer der Übertragung

Diese Vereinbarung gilt ab 01. Februar 2009.

Gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG kann die Übertragung jederzeit mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats Scheyern und des Gemeinderats Gerolsbach sowie mit Zustimmung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm aufgehoben werden. Gegen den Willen der beiden Vertragsparteien oder einer der Vertragsparteien kann die Übertragung durch Entscheidung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm aufgehoben werden.

#### IV.

#### Sonstiges

##### Art. 5

1. Ergänzungen oder Vereinbarungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Diese Vereinbarung ist in dreifacher Ausfertigung erstellt. Die Gemeinde Scheyern, die Gemeinde Gerolsbach und das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erhalten je eine Ausfertigung.
3. **Salvatorische Klausel**  
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

Scheyern, den 23.02.2009  
Gemeinde Scheyern

Albert Müller  
1. Bürgermeister

Gerolsbach, den 23.02.2009  
Gemeinde Gerolsbach

Martin Seitz  
1. Bürgermeister

#### Zustimmungen

Dieser Vereinbarung wurde mit Beschlüssen der Gemeinde Scheyern vom 13.01.2009 und des Gemeinderates Gerolsbach vom 17.02.2009 sowie mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 27.02.2009 Az. 23/1101/08 zugestimmt.

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser zum Betrieb einer Wärmepumpe und Einleitung des abgekühlten Grundwassers in eine ehemalige Fischteichanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 172 der Gemarkung Gaden durch Herrn Josef Bortenschlager  
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**

Herr Josef Bortenschlager beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Entnehmen von 2,0 l/s Grundwasser pro Jahr für den Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe. Die Anlage wird mit einer Jahreslaufzeit von ca. 500 Betriebsstunden betrieben, so dass die Entnahmemenge max. 3.600 m<sup>3</sup>/a beträgt. Das Grundwasser wird auf Fl.-Nr. 172, Gemarkung Gaden aus einem Entnahmehrungen entnommen und über ein Kunststoffrohr im Bereich eines ehemaligen Fischteiches versickert bzw. in den Pindharther Bach eingeleitet.

Eine Erlaubnis für die Benutzung wurde erstmals mit Bescheid vom 19.05.1982 befristet erteilt. Die Anlage ist seit dem in Betrieb.

Für o.g. Vorhaben ist gemäß §§ 3 c, 3 d UVPG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage III zum BayWG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Anlage III, II. Teil Nr. 2 Satz 2 zum BayWG ist eine UVP im Einzelfall dann durchzuführen, wenn das Vorhaben trotz der geringen Größe oder Leistung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten besorgen lässt. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten, die diese Besorgnis auszulösen vermögen, sind in Anlage III, II. Teil Nr. 4 b zum BayWG aufgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, aufgrund derer trotz der relativ geringen Größe bzw. Leistung des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes, eines festgesetzten Quellschutzgebietes und eines Überschwemmungsgebietes.

Das entnommene Grundwasser wird außer seiner Abkühlung in seiner Beschaffenheit nicht verändert. Die Anlage wird bereits seit 1982 betrieben. Bisher wurden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt) sowie der Stadt Geisenfeld befürwortet bzw. diese erheben keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 179), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BayWG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 25.02.2009 40/6421.1

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag der GSB-Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH auf wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von oberflächennahem Grundwasser und Einleiten in die Paar;  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles**

Auf dem ehemaligen Kettlitz-Gelände in Baar-Ebenhausen, Fl.-Nr. 1857 der Gemarkung Ebenhausen soll der vollständige Rückbau des kontaminierten unterirdischen Teils des Gebäudes 239 nach dessen oberirdischen Abbruch und der Aushub kontaminierter Bodenkörper erfolgen. Hierzu ist eine Wasserhaltungsmaßnahme erforderlich. Die Entnahmemenge wird maximal 170.000 m<sup>3</sup> im geplanten Zeitraum von 4 Wochen betragen.

Für o.g. Vorhaben ist gemäß §§ 3 c, 3 d UVPG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage III zum BayWG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Auf Grund des großen Grundwasservorkommens im Bereich der Entnahmestelle ist das Vorhaben von untergeordneter Nutzung des Grundwassers und des Bodens zu betrachten.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes, eines festgesetzten Quellschutzgebietes und eines Überschwemmungsgebietes.

Auf Grund der Ausmaße und der mehrfach durchgeführten vergleichbaren Vorhaben ist die Wahrscheinlichkeit von nachhaltig negativen Auswirkungen auf das Grundwasser, den Boden und das Oberflächengewässer sehr gering.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt), sowie der Gemeinde Baar-Ebenhausen befürwortet bzw. diese erheben keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 179), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz des BayWG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 25.02.2009 40/6421.2

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Vollzug des Tierseuchengesetzes;  
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Durchführung der Impfkampagne gegen die Blauzungenkrankheit**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Alle **Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen** haben ihre über drei Monate alten Tiere längstens bis zum 19.06.2009 durch einen Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. Die Immunisierung der Tiere erfolgt entsprechend den Vorgaben der Impfstoffhersteller.

2. Vorbehaltlich eines Widerrufs sind von der Impfpflicht ausgenommen:
- Rinder, die in reiner Stallmast gehalten werden
  - Besamungsbullen
  - Tiere, die innerhalb der nächsten vier Wochen nach der Bestandsimpfung geschlachtet werden sollen
  - Tiere, bei denen eine Impfung mit einer Gefahr für Leib und Leben des Impfpersonals verbunden ist
3. Tiere, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei Impffähigkeit unverzüglich zu impfen.
4. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Pfaffenhofen aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Pfaffenhofen, Außenstelle, Zimmer U 5, Pettenkofer Str. 5, 85276 Pfaffenhofen, eingesehen werden.

---

## Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm

**Bitte beachten Sie:**

- Tierhalter, die entgegen § 4 Abs. 1a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfungs- Durchführungsverordnung ein dort genanntes Tier nicht impfen lassen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1b und Abs. 3 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- Eine Anfechtung dieser Verfügung hat gem. § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.
- Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1d Tierseuchengesetz wird Betrieben, die nicht geimpft haben, bei einem Ausbruch der Blauzungenkrankheit die Entschädigung versagt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 27.02.2009

50/563.22

Josef Schäch, Landrat

**Aufgebot**

Nachstehende Sparkurkunde der Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm ist als verloren gemeldet:

Sparkassenbuch  
Nr. 3161286723

Auf Antrag wird der derzeitige Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunde innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Vorstand der Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 02.03.2009

Stefan Maier

Judith Gruber

---

**Tag der Veröffentlichung:** 06.03.2009